

Auch für den Centra-Wecker sind Verkaufspreise festgesetzt, und zwar für Nr. 335 und 336:

Nickel . . . . .	6,00 Mk.,
Kupfer . . . . .	6,25 „
Email, rot . . . . .	7,50 „
„ braun . . . . .	7,50 „
Mehrpreis für Radium . . . . .	1,25 „

Wir erinnern immer wieder an die Einsendung der Verpflichtungsscheine, die allen Vereinigungen schon im Mai 1925 zugegangen sind. Nur wer im Besitze der Ausweiskarte der Markenuhr G. m. b. H. ist, hat die Berechtigung, Centra-Uhren zu führen! Kollegen! Verlangt von Eurer Vereinigung die Broschüre: „Der Uhrmacher am Scheidewege“; darin ist alles gesagt, was Ihr heute über die Markenuhrfrage wissen müßt.

**Schädigende Konkurrenz.** Der Uhrenhändler Fritz Peukert (Oberwiesenthal i. Sa.) hatte durch seine weit über den Begriff der sogenannten amerikanischen Reklametätigkeit hinausgehende Postscheck-, Flugblatt- und Zeitungsreklame eine weitgehende Unruhe bei der deutschen Uhrmacherschaft veranlaßt. Die mündliche Verhandlung der vom Zentralverband angestregten Privatklage wegen Vergehen gegen das unlautere Wettbewerbsgesetz findet nun in aller Kürze statt. Um jedoch diesen unerlaubten Handlungen schon vorher einen Riegel vorzuschieben, ist jetzt auf Grund einer bei dem Amtsgericht Oberwiesenthal beantragten einstweiligen Verfügung das nachstehende Versäumnisurteil erlassen worden:

1 C Ar 2/25, Nr. 3.

Im Namen des Volkes!

In Sachen des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher, Einheitsverband in Halle (Saale), Antragstellers, gegen den Uhrenhändler Fritz Peukert (Oberwiesenthal), Antragsgegner, wegen Erlaß einer einstweiligen Verfügung erkennt das Amtsgericht zu Oberwiesenthal durch den Amtsgerichtsrat Friedrich für Recht:

1. Dem Antragsgegner wird unter Androhung einer Geld- oder Haftstrafe für jeden Fall der Zuwiderhandlung im Wege einstweiliger Verfügung untersagt, sich bzw. seine Firma als „Uhrenfabrikant“ bzw. „Uhrenfabrikation“ zu bezeichnen, sowie die in der Gegenüberstellung: „Listenpreis . . . Mk., Weihnachtsausnahmepreis . . . Mk.“ liegende Anpreisung und das Angebot „Hausstanduhren zu Originalfabrikpreisen“ zu gebrauchen.

2. Der Antragsgegner hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.  
Friedrich.

**In unserem Kampfe gegen den verbotenen Hausierhandel** hatten wir bei der Staatsanwaltschaft Liegnitz gegen einen Kaufmann Albert Bornstein wegen Verstoß gegen § 148 der Gewerbeordnung Strafantrag gestellt. B. hatte an einen Beamten im dortigen Finanzamt eine Taschenuhr verkauft und diese dem Käufer sofort übergeben. Es liegt hierin ein Verstoß gegen die Gewerbeordnung, da nach § 44 es nur gestattet ist, Bestellungen außerhalb des Ortes der gewerblichen Niederlassung bei Privaten aufzusuchen, wenn eine vorherige Aufforderung vorliegt. B. war jedoch weder aufgefordert worden, seine Ware anzubieten, noch handelte es sich um das Aufsuchen einer Bestellung, vielmehr wurde die Taschenuhr dem Käufer nach dessen Aussagen sofort übergeben. B. hat also hausiert, obwohl er nur im Besitz einer Legitimationskarte, hingegen nicht eines Wandergewerbescheines war.

Die Bekanntgabe der Strafverfügung des Amtsgerichts Liegnitz vom 4. I. 26, 7 C 601/25, lautet wie folgt:

„In der Strafsache gegen den Kaufmann Albert Bornstein in Liegnitz ergeht auf das dortige Schreiben

vom 24. Dezember 1925 die Nachricht, daß der Angeklagte durch Strafbefehl des hiesigen Amtsgerichts mit 25 Reichsmark Geldstrafe bestraft worden ist

Schwarz, Amtsgerichtsrat.“

Um uns in diesem Kampfe gegen derartige unlautere Konkurrenz zu unterstützen, ist allen Kollegen immer wieder dringend zu raten, an die Geschäftsstelle des Zentralverbandes in Halle jedes etwa bekanntwerdende ähnliche Vorkommnis zu melden.

**Die Firma W. Ziemer, Pforzheim, Bleichstr. 106** teilt uns mit, daß ihr unsere Verbandsbestimmungen betreffs Benutzung des Buchstabenschlüssels bisher noch unbekannt waren. Sie hält es für eine Selbstverständlichkeit, daß sie sich streng nach dem Wunsche ihrer Uhrmacherschaft richtet und fortan nur noch in der vorgeschriebenen Weise offerieren will. Die Preislisten mit offener Zahlenangabe sind bisher nur in einem ganz geringen Umfange verschickt worden.

**Die Centra-Ausweiskarte** Nr. 252 der Markenuhr G. m. b. H., ausgestellt für Herrn Emil Otto (Gießen), ist wegen Austritt aus dem Uhrmacherverein und damit aus dem Zentralverband laut den Satzungen eingezogen worden. Herr E. Otto darf also mit Centra-Uhren nicht mehr beliefert werden.

**Papierkorbofferte.** Die Firma Georg Fischer, Uhrenfabrikation, Ludwigsburg i. Württbg., Alleenstraße 8, verschickt Preislisten mit offenen Zahlenpreisen.

**Reverse für die Centra-Uhr** haben weiterhin unterschrieben:

Firma E. Schlenker (Stuttgart, Johannesstraße 26).  
Firma Heinrich Pollack (Köln a. Rh.).

**Firmen, die an Private verkaufen und gegen unsere Geschäftsgrundsätze verstoßen:**

J. Angele (Stuttgart),	Müller & Reger (Künzelsau),
Carl Becker (Münster i. W.),	Optische Werkstätten (Nürnberg),
K. G. Bethe (Hamburg),	G. Pullich (München),
Franke & Co. (Berlin),	B. Riesterer (Villingen),
Max Glaß (Beuthen),	H. Schimpf (Pforzheim),
P. Hoffter (Breslau),	C. Schlenker Söhne (Schwen-
Ed. Holland (Minden),	ningen a. N.),
Witwe Jacob Jacoby (Düsseldorf),	Schmädicke (Swinemünde),
F. Kahlbau (Rathenow),	E. Schmidt (Detmold),
X. Kasper (Triberg),	Uhrenversandhaus Schwarzwald
Ernst Kobold (Altona),	(St. Georgen),
Heinrich Krell (Magdeburg),	Emil Speck (Schwenningen),
Alb. Lehmann (Fürth),	Oskar Trützschler (Rathenow),
Hans Maidl (Erlangen),	Otto H. Watter jun. (München).
Wilh. Stegmann (Schwenningen),	

**Zentralverband der Deutschen Uhrmacher**  
(Einheitsverband)

Geschäftsstelle Halle (Saale), Mühlweg 19  
W König, Verbandsdirektor

# Sprechsaal

**Schnelles Aussuchen der Gläser**

Seit Jahren habe ich die Gewohnheit, die Gläsernummern in den Rückdeckel zu schreiben. Kommt nun ein Kunde mit einem zerbrochenen Glas, so brauche ich nur den hinteren Deckel zu öffnen. Lese ich mit der Lupe beispielsweise „398“, so ist mit einem Griff das richtige Glas Nr. 398 gefunden.

4157 deutet auf ein Savonnetteglas Nr. 415, Höhe 7.

412<sup>P</sup> heißt, daß ich beim ersten Male schon probiert habe, daß ein Flachglas des schmalen Randes wegen auf keinen Fall zu verwenden ist, also ein Patentglas Nr. 412 aufgesetzt werden muß. E.